



## Risikobeschreibung und Besondere Bedingungen zur Büro- Haftpflicht- Versicherung einschließlich der Nutzung von Internet-Technologien in Österreich

Ausgabe: Juli 2017 (RBB\_Büro AT)

### Risikobeschreibung

1. Versichert ist abweichend von Ziffer 1 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (AVB-VH-AT) die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers, seiner Gesellschafter (Mitinhaber) und seiner Mitarbeiter im Zusammenhang mit der Ausübung der versicherten beruflichen Tätigkeit für den Fall, dass sie wegen eines Personen- oder Sachschadens von einem Dritten in Anspruch genommen werden. Versicherungsfall ist das Schadenereignis.

2. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Eigentümer, Mieter, Pächter, Nutznießer von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten, sofern sie ausschließlich für Zwecke des versicherten Berufs genutzt werden.

#### 3. Nutzung von Internet-Technologien

3.1 Abweichend von Ziffer 1 AVB-VH-AT ist ferner mitversichert die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden im Zusammenhang mit der Ausübung der versicherten beruflichen Tätigkeit aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z.B. im Internet, per e- Mail oder mittels Datenträger, soweit es sich handelt um Schäden aus

- a) der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und / oder andere Schadprogramme;
- b) der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen
  - aa) sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden sowie
  - bb) der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung / korrekten Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;
- c) der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch;
- d) der Verletzung von Persönlichkeitsrechten; insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Ansprüche, nicht jedoch von Urheberrechten;
- e) der Verletzung von Namensrechten; insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Ansprüche.

3.2 Im Rahmen des versicherten Risikos obliegt es dem Versicherungsnehmer, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten

durch Sicherheitsmaßnahmen und / oder -techniken (z.B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

#### 4.

4.1 Die Versicherungssumme für Schäden gem. Ziffern 1 und 2 beträgt je Schadenereignis pauschal für Personen- und für Sachschäden EUR 3.000.000.

4.2 Die Versicherungssumme für Schäden gem. Ziffern 3.1 a – d beträgt EUR 1.000.000.

4.3 Die Versicherungssumme für Schäden gem. Ziffer 3.1.e beträgt EUR 250.000.

4.4 In Fällen von Schäden gem. Ziffer 3 werden Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistung auf die Versicherungssumme angerechnet. Kosten sind Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten. Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen; dies gilt auch dann, wenn diese Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

4.5 Abweichend von Ziffer 3.3.3 AVB-VH-AT gelten mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden aus derselben Ursache als ein Schadenereignis.

5. Die Gesamtleistung für alle Schadenereignisse eines Versicherungsjahres wird auf das Zweifache der Versicherungssumme begrenzt.

6. Abhandenkommen von fremden, berufsbezogenen Schlüsseln

6.1 Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden, berufsbezogenen Schlüsseln (auch Generalschlüssel bzw. Codekarten für eine Schließanlage), die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befunden haben.

Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherheitsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

6.2 Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche aus Folgeschäden eines Schlüsselverlustes sowie dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln bzw. sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen.

6.3 Die Höchstersatzleistung beträgt je Schadenereignis EUR 10.000,00 begrenzt auf EUR 20.000,00 für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres

6.4 Der Versicherungsnehmer hat von jedem Schaden eine Selbstbeteiligung in Höhe von 10 %, mindestens EUR 100,00, höchstens EUR 1.000,00 selbst zu tragen.

### **Besondere Bedingung**

1. Der von dem Versicherungsnehmer allein zu deckende Schaden beträgt in jedem Fall EUR 250,00 (Festselbstbehalt).

2. In Ergänzung von Ziffer 4 AVB-VH-AT bezieht sich der Versicherungsschutz nicht auf Haftpflichtansprüche

- a) wegen Schäden, die die versicherten Personen durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs verursachen;
  - b) von versicherten Personen sowie Angehörigen versicherter Personen;
  - c) wegen Schäden, die entstehen aus Anlass der Verwaltung von Grundstücken. Insoweit kann gesondert Versicherungsschutz beantragt werden;
  - d) die in außereuropäischen Staaten und nach dem Recht außereuropäischer Staaten geltend gemacht werden.
3. Im Übrigen gelten die AVB-VH-AT sinngemäß.